

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 10/0238/1
101 - Fachbereich Organisation			Datum: 05.07.2010
Bearb.:	Frau Manuela Petersen-Sielaf	Tel.: 304	öffentlich
Az.:	101		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Stadtvertretung

06.07.2010

Jugendamt

Verlängerung des Vertrages mit dem Kreis Segeberg

Beschlussvorschlag

Der der Vorlage B 10/0238/1 als Anlage 1 beigefügte Vertrag zwischen der Stadt Norderstedt und dem Kreis Segeberg wird abgeschlossen.

Sachverhalt

Wie Herr Oberbürgermeister Grote bereits im Hauptausschuss am 28.06.2010 berichtet hat, wurde beim Innenministerium hinsichtlich der Änderung der Gemeindeordnung bzw. zur Befristung des Status „Große kreisangehörige Stadt“ nachgefragt.

Seitens des Innenministeriums wurde ein Bericht zum Jugendamt erbeten, der als Anlage 2 beigefügt ist.

Mit Schreiben vom 24. Juni 2010, eingegangen am 05.07.2010, hat das Innenministerium die am 22.12.2004 erteilte Ausnahmegenehmigung nach § 135a der GO bis zum 31.12.2016 verlängert und gleichzeitig zugesichert, mit der nächsten Überarbeitung der Gemeindeordnung den Status „Große kreisangehörige Stadt“ dort einzuführen.

Damit können die entsprechenden Punkte im Vertrag angepasst werden:

§ 2

Gegenstand des Vertrages

(1) Durch Landesverordnung über die Bestimmung der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt zum Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom 27. Februar 2007 (GVOBL. Schl.-H. 2007, S. 181) ist die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt für ihr Gebiet zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt.

Anpassung Absätze 2 und 3:

(2) Durch Ausnahmegenehmigung des Innenministers vom 22. Dezember 2004 in Verbindung mit der Verlängerung der Ausnahmegenehmigung vom 24. Juni 2010 führt die Stadt Norderstedt befristet bis zum 31.12.2016 den Namenszusatz Große kreisangehörige Stadt .

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	----------	-------------------

(3) Sofern durch Änderung der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein Norderstedt kraft Gesetzes „Große kreisangehörige Stadt“ wird, wird diese Regelung in Verbindung mit § 47 Jugendförderungsgesetz und der Landesverordnung über die Bestimmung der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt zum Träger der öffentlichen Jugendhilfe Gegenstand des Vertrages.

§ 9

Geltungsdauer, Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

Dieser Vertrag tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft und ersetzt mit Inkrafttreten den öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 13.12.2006, sowie den Ergänzungs- bzw. Änderungsvertrag vom 08.03.2007/19.03.2007 und 27.08.2009.

Anpassung zur Laufzeit und Kündigungsfrist::

Der Vertrag endet zum 31.12.2016, sofern nicht § 2 (3) des Vertrages eintritt. Dann gilt der Vertrag unbefristet.

Unabhängig davon gelten für die Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen die Vorschriften des § 127 LVwG. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt 18 Monate zum Jahresende.

Sollten einzelne Teile oder Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dennoch der übrige Inhalt des Vertrages wirksam bleiben. Die unwirksamen Bestimmungen werden vielmehr durch Regelungen ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der beabsichtigten Regelung am nächsten kommen.

Der so geänderte Gesamtvertrag ist als Anlage zum Beschlussvorschlag beigelegt.